

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,60 RM, unter Streifband 1,95 RM, Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 17,50 RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

## Preise der Anzeigen

Grundpreis  $\frac{1}{2}$  Seite 200,— RM.  $\frac{1}{100}$  Seite — 10 mm hoch und 46 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,— RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis  $\times$  Multiplikator  $\frac{1}{2}$ )

Postscheck-Konto Berlin 2581  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: A 7 Dönhoff 2425, 2426, 2427

## Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 39, Jahrgang 58 \* Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 \* 22. September 1934

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten \* Nachdruck verboten

### Das Uhrmachergewerbe und die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften

Auf Grund der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verteilung von Arbeitskräften hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Anordnung erlassen, die auch für das Uhrmachergewerbe von außerordentlich großer Bedeutung werden kann. Die wichtigsten Bestimmungen seien daher hier kurz wiedergegeben.

**Geltungsbereich der Anordnung.** Die Vorschriften finden auf alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen Anwendung, die Arbeiter und Angestellte beschäftigen. Die Ausnahmen interessieren, abgesehen von den Haushaltungen, an dieser Stelle nicht. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf die Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Führer des Betriebes und dessen Ehegatten, Kindern, Eltern und Voreltern.

**Austausch von Arbeitsplätzen.** Jeder Führer eines Betriebes ist verpflichtet, die Zusammensetzung seiner Gefolgschaft daraufhin zu prüfen, ob die altersmäßige Gliederung der Arbeiter und Angestellten unter Berücksichtigung der betriebstechnischen und wirtschaftlichen Erfordernisse seines Betriebes den staatspolitischen Gesichtspunkten gerecht wird, die eine bevorzugte Beschäftigung arbeitsloser älterer Arbeiter und Angestellter, insbesondere kinderreicher Familienväter, gegenüber Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren erfordern. Die Sicherstellung des unentbehrlichen Nachwuchses an ordnungsmäßigen Facharbeitern und Angestellten gehört zu den Erfordernissen des Betriebes. Diese Prüfung ist in allen Betrieben erstmalig im Laufe des Monats September 1934 durchzuführen und zwar von allen Betrieben ohne Ausnahme, auch wenn sie nur einen Angestellten oder Arbeiter beschäftigen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzulegen und auf Verlangen dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Die Führer solcher Betriebe, für die ein Vertrauensrat zu bilden ist, die also in der Regel zwanzig oder mehr Arbeiter und Angestellte beschäftigen, haben bis zum 1. Oktober 1934 das Ergebnis der Prüfung dem zuständigen Arbeitsamt auf einem bei diesem erhältlichen Vordruck mitzuteilen und die Erklärung abzugeben, in wel-

chem Umfange und in welchem Zeitraum ein Austausch von Arbeitskräften vorgenommen werden soll. Soweit die Uhren- und Goldwarengeschäfte weniger als zwanzig Angestellte und Arbeiter beschäftigen, also in der Mehrzahl aller Fälle, brauchen sie nur bis zum 30. September 1934 das Ergebnis der Prüfung festzulegen, am besten unter Verwendung des erwähnten Vordrucks, und es zur Verfügung des Arbeitsamtes bereitzuhalten.

Bei der Freimachung von Arbeitsplätzen, die mit Personen unter 25 Jahren besetzt sind, bleiben außer Betracht: 1. Verheiratete männliche Arbeiter und Angestellte, 2. Arbeiter und Angestellte, die durch ihren Arbeitsverdienst zur Unterhaltung von Familienmitgliedern wesentlich beizutragen haben, 3. Arbeiter und Angestellte, die im Lehrverhältnis stehen oder das Lehrverhältnis erst vor weniger als einem Jahre beendet haben, 4. Arbeiter und Angestellte, die nach ehrenvollem Dienst aus der Wehrmacht ausgeschieden sind oder mindestens ein Jahr lang im Freiwilligen Arbeitsdienst oder ebenso lange in der Landhilfe tätig gewesen sind, 5. Arbeiter und Angestellte, die zum Personenkreis der Sonderaktion gehören und zwar a) Angehörige der S.A., der S.S. und des N.S.D.F.B. (Stahlhelm), soweit sie diesen Verbänden schon vor dem 30. Januar 1933 nachweisbar angehört haben, b) Mitglieder der N.S.D.A.P. mit der Mitgliedsnummer 1 bis 500 000, c) Amtswalter (politische Leiter), die in dieser Eigenschaft schon vor dem 30. Januar 1933 tätig waren.

Ergeben sich zwischen dem Arbeitsamt und dem Führer des Betriebes Meinungsverschiedenheiten, die auch durch Verhandlungen nicht beseitigt werden, so ist die Angelegenheit dem Landesarbeitsamt vorzulegen. Gegen die Entscheidung dieser Stelle kann der Führer des Betriebes innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde, die aufschiebende Wirkung hat, beim Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einlegen. Der Präsident der Reichsanstalt entscheidet endgültig. Er bestimmt auch, mit welchen Behörden und Wirtschaftsorganisationen sich die Arbeitsämter und die Landesarbeitsämter bei ihren